

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 19. Junius 1797.

I Warnungs - Anzeige.

Es ist eine gewisse Frauensperson wegen Theilnahme in einem in Minden begangenen Diebstahle als Helerin zu vierwöchentlicher Zuchthaus - Strafe durch zwey übereinstimmige Urtheile verurtheilt worden. Minden den 12. Junii 1796.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch, dem bey der Festung Bitsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Henrich Bergfeld, Infanterie Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Eure von Euch verlassene Ehefrau Marie Isabein Bergfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden - Ravensbergischen Regierung auf ein Ehescheidungs - Erkenntnis angetragen, und Wir dahero Eure öffentliche Vorladung, den Gesetzen nach, beschlossen haben, daß Wir Euch solchemnach hiermit vorladen, in Termino den 26ten August c. vor dem angeordneten Deputato Regierungs - Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vorhero Eurer Ehefrau von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder

dem Euch ex officio zum Mandatarius zugeordneten Cammerfiskal Poelmahn, anzuzugehen; indem Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigem Termine einfinden werdet, auf die Trennung der Ehe nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Ehefrau die anderweite Verheirathung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal - Citation erlassen und gehdrig inserirt und affigret worden. So geschehen Minden den 19ten April 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Der Col. Korte in der Bauerschaft M. drup Vogtes Lengerich, hat wegen überhäufeter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Col. Korte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 4 July c ihre Präntensionen anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Präbitalcontractis das gehdrige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dies die etwa ausbleibenden, ohne daß ihrer Seits künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Tecklenburg den 23ten Febr. 1797.

Striebeck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten der Intestat Erben der verstorbenen Wittwe Conrad Meiern sollen nachstehende Grundstücke: a) 4 Morgen Landes vor dem Kuthore in den Wind- Dielen belegen, mit 8 Scheffel Zins- Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Rocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr 12 Ggr. b) 5 Morgen Landes vor dem Marien- Thore oben dem spaler Wege, mit 10 Schfl. Zinsgerste, und 20 Mgr. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Weizen und Bohnen Einsaat und Gail gewürdiget zu 554 Rthlr. 21 Ggr; in Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junii 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deppe ist gesonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer Speisekammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mgr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einfarth vom Domhoffe, wofür ein Canon von 3 Rt. jährlich an die Domschule entrichtet werden muß, ferner einen zum Hause gehdrigen, und zum Theil zum Garten aptirten Hudeheil nahe vor dem Weeserthore, freywillig, jedoch meistbietend zu verkaufen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigenthümer selbst einziehen, sodenn in Ter-

mino den 17. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäufers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Minden. Das den Erben des verstorbenen Bürger und Bäcker Fried. Arning zugehörige am Simeons- Thore zur Nahrung sehr vortheilhaft belegene Wohnhaus No. 297 welches schon vor einiger Zeit zum öffentlichen freywilligen Verkauf ausgestellt gewesen ist, soll ab decretum Magistratus de 20 May c. vorzüglich und deshalb. weil einer der Miterben gegen den, den bestbietend gebliebenen Licitanten für das Geboth von 1770 Rthlr. in Solbe zu ertheilenden Zuschlag protestiret hat, anderweit in Termino den 25. July freywillig subhastiret werden. Es wird daher jedermann, welcher das Haus zu ersehen Lust haben sollte, hierdurch eingeladen, sich im besagten Termin Morgens um 10 Uhr auf dem Rothhause einzufinden, den Zuschlag zu gewärtigen, wobey zur Nachricht dienet, daß dies Haus mit der Frau- Gerechtigkeit, und ein auf dem Schweinebruch belegenen Hude- Theil auf 3 Kühe versehen, dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 16 Mgr. Kirchen- Geld belastet ist, worüber der Anschlag auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden kann. Den 12. Jun. 1797.

Aschoff.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers das Haus des hiesigen Bürger und Schlächter With Wimmer, zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden soll. Es ist dies Haus unter der Nummer 69 auf der Becker Straße allhier belegen mit einer Stube, drey Cammern ei-

ner Küche und zwey beschlossenen Obdens Stallung und kleinen Hoffraum versehen, und hat an beyden Seiten freyen Tropfenfall, ist aber mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten, und einer Abgabe von 6 mgr. an Marien Kirche beschweret: Dagegen gehöret zu diesem Hause eine im Weeserthorschen Revier auf dem Dreschlampe belegene Hude auf zwey Räder welche ohngefehr zwey Minder Morgen groß ist, und sich in urbarem Zustande befindet. Diese Grundstücke sind durch verpflichtete Sachverständige das Haus auf 412 Rthl. 18 gr. und der Hudetheil auf 250 Rthl. mithin zusammen auf 662 Rthl. 18 mgr. in Golde gewürbiget, und kan der Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube näher eingesehen werden. Da nun zur Licitation dieses Hauses Termini auf den 21ten Julius 25. Aug. und 26ten Sept. angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein Nachgebot demnächst weiter zugelassen wird. Minden am Stadtgerichte am 7ten Jun. 1797. **Aschoff.**

Petershagen. Wer Schafwolle kaufen will, kann sich binnen 14 Tagen auf dem v. Besselschen Hofe zu Petershagen melden.

Der Regiments = Chirurgus Fiebing, als Erbe des verstorbenen Bürgermeisters Fiebing in Hausberge, will alle dessen Nachlassenschaft, bestehend in 2 Häusern und dahinter belegenen Gartens, noch 2 besondere Gartens, einer Wiese, 2 Kämpen und 1 Morgen Saatland, imgleichen in Betten, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen = Geräthe. Koffers, Kisten und Kastenmeißbiethend gegen baare Bezahlung, verkaufen, und wird zu dem Ende, und zwar zum Verkauf der Häuser und Grundstücke, Terminus auf Montag den 26. d. ses Mor-

naths Juny angefezt, wegen der Meublen und Effecten aber Dienstag den 27. dieses und folgende Tage bestimmt. Es werden daher alle und jede, welche hievon eints und anderes zu kaufen belieben finden solten, eingeladen, sich an benannten Tagen Vormittag, in Ansehung der Grundstücke am Königl. Preuß. Justizamte hieselbst einzufinden, Gebot zu thun, und des Zuschlags zu gewärtigen, zu denen Mobilien aber werden sich die Käufer im Sterbehause einzufinden belieben. Zugleich werden auch alle und jede, welche an den verstorbenen Bürgermeister Fiebing, etwa noch Anspruch und Forderung haben mögten, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 1. July d. Jahres, auf Sonnabend, bey den anwesenden Erben hieselbst anzugeben, und mit Documenten, oder auf andere Art, zu verifiziren, alsdenn sie befriediget werden sollen, wer sich aber in diesem Termine nicht meldet, wird nachher nicht angenommen. Sign. Hausberge den 13. Juny 1797.

Der Colonus Johann Henrich Möller in Häver ist willens, die von ihm angekaufte Schröbers Stette Nr. 49. in Hülshorst öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer werden daher hiedurch vorgeladen in Termino den 6ten Julii e. Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube ihr Gebot zu eröffnen, da dann der Bestbietende mit Genehmigung des Eigenthümers des Zuschlages zu gewärtigen. Die Stette ist taxiret auf 259 Rthlr. und kann der Anschlag hier am Amte eingesehen werden. Sign. Amt Reineberg den 22ten May 1797.

Heidiek. Stube.

Amt Schlüsselburg. Es sollen die zur Conscursmasse des hiesigen Senatoris Conrad Meyer gehörige Grundbesitzungen: als, 1. das sub Nr. 42. in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus, welches mit dem Hof und Gartenraum, auch mit

Einschluß des neu angelegten Brunnens, zu dem Werth von 292 Rtl. 5 ggr. 4 Pf. abgeschätzt worden. 2. Der daneben liegende, zum Garten eingerichteter müster Hausplatz, zu 50 Rtl. angeschlagen. 3. Ein Garten hinter Roeden ad 57 □ R. 3 Fuß taxirt zu 160 Rtl. 4. Ein Garten bei der Alus 50 □ R. zu 20 Rtl. abgeschätzt. 5. Ein Torfmoor, taxirt zu 16 Rt. 6. Ein Manns- und Frauensitz in hiesiger Kirche taxirt 17 Rtl. 20 ggr. und 7. eine Begräbnisstätte taxirt zu 4 Rtl. in Termino den 1ten Juli a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb die etwaigen Kaufliebhaber sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr, auf der Amtsstube einzufinden, und auf das beste Geboth den Zuschlag zu erwarten haben. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte an diese Grundbesitzungen Anspruch und Forderungen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche bey Verlust derselben in erwähntem Termine anzugeben, und zu be-
wahrheiten.

Nach eröffneten Concurs wird hiemit unter erfolgter Genehmigung Hochlöbl. Cammer zum Verkauf gestellt, die auf dem Vorwerksgrunde des Amt Limberg, vor mehreren Jahren angelegte Neubauerey des Martin Fleer. Diese besteht in einem Wohnhause von 7 Fach, welches zu 150, und einen Kotten der zu 80 Rthl. taxirt. Es befindet sich dabey ein Garten von 103 R. 50 Fuß, darneben Feldland 4 Morgen 59 Ruten, ferner 3 Morgen oder 6 Scheffelsaat im obern Hangfelde, von welchen Grundstücken ein Erbpachtsgeld von 22 R. 18 ggr. 9 pf. entrichtet wird. Wer nun dieses Colonat zu acquiriren gewillet, kan das Geboth am 23. Juny, 20 July und 8. Sept. zu Oldendorf an der Gerichtsstube äußern, und hat gegen den besten annehmlichen Geboth in dermaßen den Zuschlag zu erwarten, daß auf das nach Ablauf des letztern

tationstermin einkommende Geboth nicht reflectiret werden wird. Königl. Amt Limberg den 29ten May 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des ehemaligen Neubauer Ludolph Henrich Fleer, der Concurs eröffnet, und zum Verkauf dessen Neubauerey, die Genehmigung hoher Krieges- und Domainen-Cammer erfolgt; so wird hiermit zum Verkauf gestellt dessen auf dem Hangfelde etablirte Neubauerey. Diese besteht in einem sehr gut und bequem gelegen eingerichteten Wohnhause, welches zu 550 Rtl. gewürdiget, darbey befinden sich 12 Scheffelsaat Garten- und Feldlandes, von welchen ein Erbpachtsgeld von 22 Rt. 18 gr. entrichtet wird. Zum Besitz dieser Neubauerey qualifizierte Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 23. Junii 20. Julii, und 8. Sept. an der Gerichtsstube zu Oldendorf zu äußern, da alsdann im letztern Termin ohne daß ein Nachgeböth angenommen werden wird, der annehmlich Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Königl. Amt Limberg den 29. May 1797.

Schrader.

Da am Freytag den 30ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr allhier in des Gastwirths Altmüllers Hause der Nachlaß des abgelebten Salz-Inspectoris v. Wiedebach, bestehend in einigen Kleidungsstücken, Leibwäsche, einer tombachonen Uhr und einigen Büchern auf Verordnung Eizner Königl. Hochlöblichen Regierung ad Instantiam Fisci Camera verauctionirt werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Lingen den 13ten Junii 1797.

Wigore Commissionis.

Wackhaus.

Da von Uns Hochfürstliche Dösnabrückischen Richter zu Fürstenaun und Gograsen zu Schwagstorff etc. auf geschehenes Ansuchen der öffentliche und mehrestbietende Verkauf des im Kirchspiel Merzen Amtes Fürstenaun im Hochsift und Fürstenthum

Osabrück belegenen Allodial- und ablich freyen wie auch Landtagsfähigen Guts Schlichthorst mit den dazu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch saart den mit dazu gehörigen Eigenbehörigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem Agentlichen Herrnhause, und den übrigen dabey befindlichen Nebengebäuden, Gärten- und Saatlande, auch Wiesen-Weiden und Heidgründen, Teichen und Gräben, überdem annoch auf den Binnenwrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuerleuten und Haushaltungen bewohnt werdende Heuer-Häuser, ferner eine Mühle, Siegeley, und nach der Vermessung allein an Holzungsgründen 41 Malter 3 Scheffel 6 Ruthen 88 Fuß Landes gehören, entweder im Ganzen oder Stückweise beliebet, fortan dazu Terminus auf Dienstag den 4ten Julii dieses Jahrs Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gerichts wegen angesetzt worden: So wird solches nicht nur allen denjenigen Liebhabern, welche beregtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stückweise zu kaufen gesinnet seyn mögten, sondern auch den sich angegebenen Gläubigern hiemit nachrichtlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sodann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebrigens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehörigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der ohngeföhren Größe der dazu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, und eingeseidigten Heidgründe, der Teiche und deren Lage, imgleichen des Holzanschlags und der Gerechtsame desselben 8 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Dientstage den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Gegeben unterm Hochfürstl. Richter

In Siegel und des beedeten Gerichts-Actuarii eigenhändiger Unterschrift Fürstenauden 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarius.

Nachdem die Testaments-Erben der verstorbenen Wittwe des Tischlermeisters Johan Friederich Wehmeyer zu ihrer Auseinandersetzung resolvirt die Erbschaftliche Grundstücke gerichtlich, jedoch freywillig meistbietend zu verkauffen: So werden hierdurch feilgeboten. 1. Ein Wohnhaus mit Hinterhof und sonstigen Zubehör in der Gottesritterstraße sub Nr. 263. belegen, mit 2 Frauenschirchensitzen in der Neustädter Kirche, und 5 Begräbnißstellen mit einen liegenden und 2 stehenden Steinen auf dem Neustädter Kirchhofe, 2. ein Nebenhaus daselbst sub Nr. 264. aus welchen erstern 9 mgr. und aus letztern 1 Rt. alljährlich an die Cämmerey hieselbst zu entrichten, wobey 2 Begräbnißstellen besfindlich, 3. ein allodial freyer und unbeschwertter Garten außerhalb dem Berggerthor an der Fischerstraße belegen und zu 2 Spint Einsaat im Catastro beschrieben, 4. ein großer außer dem Lübbertthor am Einster Wege belegener zu 6 Schfl. Einsaat im Catastro bemerkter und mit 6 Schfl. Gerstenpacht Herforder Maas an den Westphal. Hof alljährlich beschwertter Garten, 5. elke und eine halbe Kuhweide im Hasenbidge außerm Bergthor so mit einer Haberpacht von 3 Schfl. Herforder Maas und dem Marienzehnten beschwert, 6. ein St. freyes und unbeschwertes Wiesewachs daselbst ad 2 Scheffelsaat, 7. ein ebenfalls freyer und unbeschwertter Garten außerm Berggerthor am Uster Wege 2 Spint groß, 8. 8 und ein halber Scheffelsaat haltendes und mit dem Zehnten an das Kloster Marienfeld beschwertes Ackerland auf dem sogenannten Kirchhof vorm Berggerthor belegen, und endlich 9. noch 4 Schfl. auf der Wasserfur vorm Berggerthor belegen mit eben diesem Zehnten beschwert. Die lusttragende Käufer haben sich daher in dem

auf den 14ten Julii c. zum freistbietenden Verkauf außerordentlichen Termin-licitationis am Rathhause Morgens 10 Uhr einzutreffen, ihren Both zu eröffnen und hat der Bestbietende sodann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, so ein erweisliches dingliches Recht oder Anspruch an vorgedachte Grundstücke zu haben glauben, hiedurch verabladet, solches in dem anstehenden Termin anzudeuten und darzuthun, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf obgedachten bey Subhastation sothaner Grundstücke keine Rücksicht genommen werden soll. Sign. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 9ten Junii 1797. Culmeyer, Consbruch.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sind 500 Rthlr. cour. die den Wohlthorffer Armen gehören, gegen 4 pr. St. Zinsen auszuleihen. Wenn damit gedienet ist, und sichere Hypothek nachweisen kann, beliehe sich bey dem Bergwerks- und Antestem Wiedelind in Minden oder auf der Wohlthorff bey dem Obersteiger Gebhard zu melden. Minden am 10. Junii. 1797.

Es gehen am 9ten Jul. c. bey hiesigem Amte 1143 Rthlr. Pupillengelder in Golde ein, welche gegen sichere Hypothek und 4 pr. Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden sollen. Derjenige so zu dieser Anleihe Lust hat, und gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag, kann sich bey dem Vormundschafftlichen Gerichte hieselbst melden. Hildenhausen am Königl. Amte Enger den 9ten April 1797.

Consbruch. Wagner.

Wer ein Darlehn von 500 Rthlr. in Golde vom Hochadelichen Stifte Schildeche, ganz, oder zum Theil, gegen hypothekarische Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, kann sich bey dem Stiftsamtmanne Lampe daselbst melden. Auch wird sothanen Darlehn eigenbehörigen Colonen nicht ver sagt, falls gutbergliger

Consens beygebracht und gute Wirthschaft bezeugt wird, so, daß man die jährliche prompte Zinsberichtigung zu bezweifeln, nicht Ursach habe.

V Avertissements.

Minden. Wer am 13ten dieses in der Stadt Minden eine Taschenuhr verlohren hat, und sich gehörig dazu legitimiren kann, so der hat sich bey dem Geheimen Secretair Feige, am Kamp im Hause des Heanleins von Herzberg zu melden.

Bielefeld. Die hiesige Leineweberzunft hat sich darüber beschwert, daß ihr von den Webern auf dem platten Lande, durch das Weben bunter und grauer Leinwand, auch Dammasse und Dreßs, für die Stadt Einwohner, zur eigenen Nothdurft, in der Nahrung nicht geringer Abbruch geschähe, und hat darauf ange tragen, die Zunft, bey ihrem Privilegio, und dem Commerzien-Reglement de 1719, worin §. 9 verordnet worden: „daß keinem der Einwohner der Städte erlaubt seyn solle, das Linnen zur eigenen häuslichen Nothdurft, außer den Städten, weben zu lassen, es wäre dann, daß die Stadt-Leineweber, mit Arbeit überhäuft wären, kräftigst zu schützen, und die Contravenienten, außer der verwürkten Strafe, auch zur Vergütung des, der Zunft, entzogenen Weberlohns, in vorkommenden Fällen, schuldig zu erkennen, weßhalb dieses Verboht, zur Nachricht und Achtung, hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

In Gefolg eines zwischen den Colonen Albert Schuermann Neo. 4 Bauer schaft Bilsendorff und der Wittwe Marie Catharine Elisabeth Schldmanns zu Wal lenbrück so wie deren Bräutigams des Friederich Wilhelm Schürmann am heutigen dato gerichtlich ausgezeigten Vertrages, wodurch letztere dem ersteren die gütliche Handlung mit denen Schldmannschen Creditoren übertragen, wird mit Einwil-

ligung der gedachten angehenden Eheleute hiemit bekannt gemacht, daß diese ohne Vorwissen und Beystimmung ihres respect. Vaters und Schwieger-Vaters des Col. Albert Schuermann nicht bemachtet seyn sollen noch wollen, von ihrem Vermögen beweg- oder unbeweglichen das geringste zu veräußern, vielweniger neue Schulden zu contrahiren, und daher ein jeder gewarnet, sich mit selbigen in irgend eine Art von Geschäften ohne Zuziehung des Coloni Schuermann einzulassen. Amt Enger den 6. Jun. 1797.

Congbruch. Wagner.

Folgende Abhandlung ist so eben erschienen und bey dem Buchhändler Zwietsmeyer in Lippstadt für 6 ggr. zu haben: Ueber Schulinspection oder Beweis wie nachtheilig es in unsern Zeiten sey die Schulinspection den Predigern zu überlassen und wie vortheilhaft es dagegen seyn würde die Prediger der Inspection der Schullehrer zu unterwerfen, von M. J. H. P. Seidenstäcker Rector des Gymnasiums zu Lippstadt 1797.

VI. Notification.

Der Kaufmann Herr August Wilhelm Mindelaub allhier hat das von dem Kaufmann Herrn Carl Dies. Nolte und Schlachtmeister Herrn Pohlmann hieselbst aus dem Neelschen Concurſ gemeinschaftlich subhastia erstandene Wohnhaus sub Nr. 138. auf hiesiger Neustadt laut Kaufbriefs vom 29ten Jul. für 565 Rth. in Golde an sich gekauft und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten, so hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Sign. Petershagen den 30ten May 1797.

Königl. Preussl. Justizamt.
Becker. Böcker.

VII. Eheverbindung.

Minden. Unsere am 16ten dieses zu Helmstedt vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hiermit unsern Verwandten und Freunden gehorsamst an.

C. J. Mooyer.

L. Harten.

Aus gedrucktem und beschriebenen Papier neues zu verfertigen.

Bei dem häufigen Gebrauch des Papiers, und dem zunehmenden Mangel an Lumpen, war es eine nützliche Erfindung das gedruckte und beschriebene Papier so zu bearbeiten, daß man ein neues zum Gebrauche brauchbares, daraus verfertigen konnte.

In Paris ist neulich ein Unterricht im Druck erschienen, wie man bedrucktes und beschriebenes Papier den Lumpen gleich behandeln, und daraus neues Papier fertigen könne. Folgendes ist ein Auszug daraus: Vom gedruckten Papier wählt man zu dieser Behandlung Papier von einerlei Art, und so viel möglich von gleicher Far-

be. Durch Alter gelb gewordenes Papier, giebt kein schönes weißes Papier. Da der größte Theil des zu dieser Arbeit bestimmten Papiers von alten gedruckten Büchern genommen wird, so muß der farbige Schnitt sowohl, als der Rücken der Bücher, der gemeiniglich voller Bindfaden und ankläben-Lebentheilchen ist, abgeschnitten werden; dieses läßt sich am besten durch die sogenannte Schneidpresse der Buchbinder bewirken. Auf 100 Pfund solcher Gestalt gereinigtes Papier werden alsdann 500 Pfund kochendes Wasser gegossen. Der Kübel, worin diese Arbeit vorgenommen wird, muß die gehörige Größe haben, und

frei stehen, damit die Arbeiter, die das Papier beständig umrühren müssen, von allen Seiten hinzu kommen können. Ferner muß der Kübel zwei Zapflöcher haben, die inwendig mit einem durchlöcheren Kupferblech beschlagen werden, damit, wenn man das Wasser abzapfen will, die erweichte Papiermasse nicht zugleich mit durchlaufe. Da der im Papier befindliche Leim sowohl, als die Druckerwärze sich durch bloßes kochendes Wasser auflösen, so kann man von letzteren nicht genug hinzusehen; man thut daher wohl, immer einige Kessel voll davon bei der Hand zu haben; auch mit dem Umrühren kann man nicht zu lange anhalten. Durch öfteres Untersuchen der auf diese Weise in Drei verwandelten Papiermasse kann man sich von dem Fortgange der Arbeit am besten überzeugen; je weißer die Masse wird, um so mehr fremdartige Theilchen hat das Wasser aufgelöst.

Nach dieser ersten Operation, kommt die Papiermasse, die man durch Abzapfen des Wassers zu der nöthigen Consistenz bringen kann, unter den Holländer, wo selbige eine Stunde lang tüchtig durchgearbeitet wird. Hierauf wird selbige in mehrere kleine Portionen vertheilet, und jede Portion in einen besondern kleinen Kessel, mit dem nöthigen Wasser, und einem Zusatz kausischer Pottasche eine gute Weile unter beständigem Umrühren gekocht; vorzüglich hat man bey dieser Arbeit dahin zu sehen, daß die nunmehr zu einem hohen Grade von Feinheit gediehene Masse sich nicht am Boden des Kessels festsetze; daher man mit dem Umrühren beständig fortfahren muß; nimmt man alsdenn die Kessel vom Feuer,

so kann man nach dem Erkalten die Papiermasse noch 12 Stunden lang in der tauartigen Flüssigkeit weichen. Den folgenden Morgen schöpft man, vermittelst großer mit Löchern versehenen Löffel, die Masse aus den Kesseln, um selbige zu höchsten Feine unter dem zweiten Cylinder oder Cylindre raffineur zu bringen, alsdenn wird selbige, wie die aus Lumpen erhaltene Masse auf die gewöhnliche Weise in Papier verwandelt. Wenn man es der Kosten werth hält, kann man die schon einmal gebrauchte Pottaschlange besonders, wenn man eine gewisse Menge davon vorräthig hat, durch Einkochen wiederum zu gute machen. Zuweilen verarbeitet man gewisse Papierarten, die eine nur wenig Zusammenhang habende Masse liefern, oder die nach der Sprache der Papiermacher zu kurz sind; man verbessert selbige gar sehr durch einen Zusatz von neuem Zeug, der in der vor uns liegenden Instruktion zu ein Drittel, ein Viertel, oder auch ein Sechstel angegeben wird; indessen wird zugleich angemerkt, daß dieser Zusatz nur sehr selten nöthig sei.

Beschriebenes Papier erfordert im Ganzen die nämliche Behandlung, nur mit dem Unterschied, daß anstatt der kausischen Lauge, eine gewisse Menge guten Weisens genommen wird, die in der Instruktion zu 6 Pfund auf 260 Pfund Wassers angegeben ist. Alle dem Papier anklebende Theile, als: Wachs, Siegellack, Seide und Zwirn, müssen so viel möglich abgesondert werden; dies gilt ebenfalls von solchem Papier, das voller Fett oder anderer Unreinigkeiten ist.